



Prot. Nr. MT/NW/14.00

Naturns, 08.04.2024

**ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT**  
**Dekret der Schulführungskraft Nr. 13 vom 08.04.2024**  
**DIREKTVERGABE**  
**Genehmigung Zuschlag und Vertragsabschluss**  
**Warenkauf/Dienstleistung**  
**Tinkhauser GmbH**  
**Verbrauchsmaterial – Kopierpapier A4/A3**

**Nach Einsichtnahme in folgende Rechtsvorschriften:**

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist;

Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können;

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können;

Landesgesetz Nr. 16/2015 in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b) und GvD Nr. 36/2023 in geltender Fassung, welches im Art. 50, Absatz 1, Buchstabe b), vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000,00 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann;

Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes/Agentur für Verträge zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;

Landesgesetz Nr. 1/2002 in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1 vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen nur auf Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden;

Landesgesetz Nr. 1/2002 in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2 vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS) zu berücksichtigen sind;

Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen;

Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000,00 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind;

Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss;

Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss;

#### **Festgestellt, dass:**

- folgende Lieferung oder Dienstleistung vergeben wird: **Ankauf von Verbrauchsmaterial – Kopierpapier A4/A3**
- die Gesamtausgabe **2.873,10 Euro (2.355,00€ + 518,10€ MwSt.)** beträgt
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben und die Ausgabe im laufenden Finanzjahr getätigt wird;
- folgende Lieferfirma als geeigneter Vertragspartner ausgewählt wurde:  
**Tinkhauser GmbH**

#### **Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:**

- Bedarfserhebung - geringer Lagerbestand
- die Vergabe wird nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) abgewickelt, da nach erfolgter Stichprobe zwei zugelassene Wirtschaftsteilnehmer aus dem EMS direkt kontaktiert wurden (zugeschnittener Kostenvoranschlag/günstigerer Preis)
- es wurde eine Marktanalyse durchgeführt, wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer/EMS konsultiert wurden:
  - Tinkhauser GmbH – Kostenvoranschlag vom 26.03.2024
  - Loeff System GmbH – Kostenvoranschlag vom 21.03.2024
- Preisvergleich: Tinkhauser GmbH - Loeff System GmbH - Valsecchi Cancellaria Srl/Konvention "Papier 2019"/Produktkatalog 28.10.2022 - Promosafe Srl/Kostenvoranschlag ohne Preisanfrage/PEC 11.03.2024 (nur A4)
- Ermittlung günstigster Preis

- es handelt sich um ein vertrauenswürdigen Unternehmen
- gute mehrjährige Erfahrung mit dem ausgewählten Vertragspartner

die Gesamtausgabe unter dem vorgegebenen Schwellenwert liegt und somit nicht im Zwei-/Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten ist;

die Gesamtausgabe unter dem vorgegebenen Schwellenwert liegt und somit keine endgültige Sicherheit gefordert wird;

keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;

der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird;

Die Schulführungskraft **Martina Tschenett** trifft somit folgenden  
**ENTSCHEID**

- 1) die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Tinkhauser GmbH** vergeben;
- 2) die Gesamtausgabe von **2.873,10 Euro (2.355,00€ + 518,10€ MwSt.)** wird mit den Geldmitteln aus dem Finanzjahr/Budget 2024 getätigt und folgendem Ausgabenkapitel/laufende Ausgaben angelastet und ist durch die Erlöse/ordentliche Zuweisung der Landesverwaltung abgedeckt.
  - 2.2.1.1.01.02.001 – Papier, Schreibwaren und Druckwerke  
**(Papier/Kopierpapier)**
- 3) EPV/RUP–einheitliche Projektverantwortliche für das vorliegende Verwaltungsverfahren ist: Tschenett Martina;
- 4) der EPV/RUP bzw. die Schulführungskraft bestätigt, dass **kein Interessenskonflikt** vorliegt;
- 5) der EPV/RUP bzw. die Schulführungskraft bestätigt, dass die **Preisangemessenheit** gegeben ist;
- 6) der Auftrag wird gemäß Art. 18 des GvD Nr. 36/2023 auf dem handelsüblichen Schriftweg in Form eines angemessenen Briefwechsels per zertifizierter elektronischer Post erteilt und über das elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols abgewickelt und/oder auf diesem Portal veröffentlicht;
- 7) diese Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht. Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die Schulführungskraft  
Martina Tschenett  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)